

Bekanntmachung



des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Ermittlung der nach § 92 Absatz 6 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) in Verbindung mit § 125 Absatz 1 Satz 1 SGB V stellungnahmeberechtigten Organisationen der Leistungserbringer:

Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte

– Aufforderung zur Meldung –

Vom 27. Mai 2015

Mit dieser Bekanntmachung informiert der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die für die Wahrnehmung der Interessen der Heilmittelerbringer maßgeblichen Spitzenorganisationen auf Bundesebene über die Ermittlung der stellungnahmeberechtigten Organisationen zur Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte gemäß § 92 Absatz 6 Satz 2 in Verbindung mit § 125 Absatz 1 Satz 1 SGB V und weist auf die Gelegenheit zur Meldung hin.

Der G-BA hat in seiner Sitzung am 22. Mai 2014 beschlossen, eine eigene Richtlinie über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragszahnärztlichen Versorgung (Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte) zu fassen.

Der G-BA hat nach § 92 Absatz 6 Satz 2 des SGB V vor Entscheidungen über die Richtlinien zur Verordnung von Heilmitteln den für die Wahrnehmung der Interessen der Heilmittelerbringer maßgeblichen Spitzenorganisationen nach § 125 Absatz 1 Satz 1 SGB V Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Ist der Kreis der stellungnahmeberechtigten Organisationen nicht eindeutig festgelegt, sollen nach 1. Kapitel § 9 Absatz 1 der Verfahrensordnung des G-BA (VerfO, abrufbar unter www.g-ba.de) die für die Stellungnahmeberechtigung maßgeblichen gesetzlichen Voraussetzungen im Bundesanzeiger und im Internet veröffentlicht werden und den betroffenen Organisationen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Meldung beim G-BA gegeben werden. Nach 1. Kapitel § 9 Absatz 2 VerfO ist das Merkmal „maßgebliche Spitzenorganisation auf Bundesebene“ durch Vorlage der Satzung oder Statuten und – soweit es sich nicht um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt – durch Angabe der Mitgliederzahl glaubhaft zu machen.

Der G-BA entscheidet aufgrund der eingehenden Meldungen über den Kreis der stellungnahmeberechtigten Organisationen zur Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte, gibt diese im Bundesanzeiger sowie im Internet bekannt und teilt den betreffenden Organisationen seine Entscheidung mit.

Die Meldungen sind mit den oben genannten Unterlagen bis zum 8. Juli 2015 bei der Geschäftsstelle des G-BA – nach Möglichkeit in elektronischer Form (z. B. als Word- oder PDF-Dokumente) per E-Mail – einzureichen.

Gemeinsamer Bundesausschuss
Abteilung Methodenbewertung & Veranlasste Leistungen
Postfach 12 06 06
10596 Berlin
E-Mail: heilmittel-za@g-ba.de

Nachmeldungen sind zulässig. Insoweit ist zu beachten, dass bis zu der Entscheidung über die Nachmeldung die Wahrnehmung des Stellungnahmerechts nicht möglich ist.

Berlin, den 27. Mai 2015

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Unterausschuss Veranlasste Leistung

Der Vorsitzende
Prof. Hecken